

Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes

- | | |
|---|--------------|
| a) für ein Einzelgrab zur Erd- oder Urnenbestattung | 385,00 Euro |
| b) für ein Familiengrab zur Erd- oder Urnenbestattung | 460,00 Euro |
| c) für Urnengräber in den Urnenwänden in den Friedhöfen
Bischbrunn und Oberndorf | 600,00 Euro. |

(2) .entfällt

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach den Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten (Urnwand und Urnenerdgrab) wird 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
bei Aufbewahrung eines Sarges pro Tag | 60,00 Euro |
| (2) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen
beträgt die Gebühr pro Tag | 30,00 Euro |

§ 4 Grabherstellungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Die Grabgebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen,
Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen einschließlich der Nacht-,
Sonntags- und Erschwerniszuschläge | 750,00 Euro |
| für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab | 150,00 Euro |

- für die Beisetzung einer Urne in den Urnenwänden in den Friedhöfen
Bischbrunn und Oberndorf 60,00 Euro
- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei der Tieferlegung (Aushebung
zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der
Aufbettung eines zweiten Sarges) ein Erschwerniszuschlag erhoben
von 200,00 Euro

§ 5 **Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabein-
fassungen 15,00 Euro

Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind,
werden die Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die
Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu be-
rücksichtigen.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
e) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom
Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des
Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des
Nutzungsrechtes,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum
der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die
Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen
Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen
Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1985 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bischbrunn, 29.01.2010
GEMEINDE BISCHBRUNN

**§ 4 geändert durch Änderungssatzung vom 01.03.2012, AMBI. vom 09.03.2012
Nr. 3/2012**

*

**§ 4 der Satzung wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 13.06.2014, AMBI. Vom
04.07.2014 Nr. 07/2014 geändert**

**§ 2 Abs. 2 und 3, § 3, § 4, § 5, § 6 und § 7 der Satzung wurden durch die
3. Änderungssatzung vom 27.09.2018 geändert**